

## **Satzung zur Feststellung der Bewährung von Professorinnen und Professoren in einem Beamtenverhältnis auf Probe an der Universität Kassel**

Das Präsidium der Universität Kassel hat aufgrund § 61 Abs. 7 Satz 3 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) i. V. mit § 10 Hessisches Beamtengesetz (HBG) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Regelungszweck**

Professorinnen und Professoren sollen nach § 61 Abs. 7 Satz 1 HHG bei der ersten Berufung zu Beamtinnen und Beamten auf Probe ernannt werden. Die Probezeit beträgt drei Jahre. Ziel ist es, ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu begründen. Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HBG ist festzustellen, ob sich die Beamtin oder der Beamte in vollem Umfang bewährt hat.

### **§ 2 Selbstbericht**

(1) Vor der Ernennung wird im Rahmen der Berufungsverhandlungen durch die Präsidentin oder den Präsidenten mit der Professorin oder dem Professor eine Berufungsvereinbarung abgeschlossen, in der die Erwartungen bezüglich Lehre und Forschung bzw. künstlerischer Entwicklung festgelegt werden. Die Professorin oder der Professor hat spätestens sechs Monate vor Ablauf der Probezeit einen Selbstbericht zu fertigen und an die Dekanin/den Dekan/die Rektorin/den Rektor auszuhändigen, in dem die Erfüllung der Aufgaben nach § 61 Abs. 1 HHG über den gesamten Zeitraum unter Bezugnahme auf die in der Berufungsvereinbarung festgelegten Ziele dargestellt werden. Im Selbstbericht ist die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 61 Abs. 1 HHG in knapper Form (regelmäßig im Umfang von 3 Seiten) darzustellen.

(2) Das Dekanat/das Rektorat nimmt zu dem Selbstbericht Stellung, insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung, und gibt eine Empfehlung ab. Die Dekanin/der Dekan/die Rektorin/der Rektor übersendet den Selbstbericht spätestens 3 Monate vor Ablauf der Probezeit zusammen mit der Stellungnahme an die Präsidentin oder den Präsidenten.

### **§ 3 Entscheidung**

(1) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Feststellung der Bewährung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) und teilt ihre bzw. seine Entscheidung unverzüglich schriftlich der Professorin oder dem Professor sowie dem Dekanat/dem Rektorat mit.

(2) Stellt die Präsidentin oder der Präsident die Bewährung in der Probezeit nicht fest oder liegen die dienstrechtlichen Voraussetzungen nicht vor, wird das Beamtenverhältnis mit Ablauf der Probezeit beendet. Die Beamtin oder der Beamte ist vorab anzuhören.

(3) Die Möglichkeit einer Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gemäß § 61 Abs. 7 Satz 4 HHG bleibt unberührt.

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 29. Oktober 2012  
gez. Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep